

Benutzungs- und Entgeltordnung der Carl-Lohse-Galerie Bischofswerda

Auf Grund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 30.11.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Carl-Lohse-Galerie Bischofswerda (im Weiteren Galerie genannt), Dresdener Straße 1 in 01877 Bischofswerda, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bischofswerda.
- (2) Die Nutzung der Galerie ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (3) Für die Nutzung werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Galerie ist eine Einrichtung zur Förderung und Pflege von Kunst und Kultur. Sie versteht sich als Ausstellungsort und Ort kultureller Veranstaltungen und hat folgende Aufgaben:

- a) Präsentation zeitgenössischer Kunst von Laien- und Berufskünstlern in Wechselausstellungen,
- b) Präsentation von Werken des eng mit der Stadt verbundenen und namensgebenden Künstlers Carl Lohse in einer Dauerausstellung sowie
- c) Durchführung von Lesungen, Vorträgen, Kunstgespräche u. Ä.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten bestimmt die für die Galerie zuständige Stabsstelle unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität.
- (2) Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Entgelte

- (1) Für die Besichtigung der Galerie, für den Besuch von Vorträgen, Lesungen und Kunstgesprächen werden die in § 5 bestimmten Entgelte erhoben.
- (2) Für den Besuch von Vernissagen oder Finissagen werden keine Entgelte erhoben.

- (3) Für Ausstellungen oder Kulturveranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zum Entgelt erhoben werden.
- (4) In Absprache mit Kooperationspartnern können „Kombitickets“ angeboten werden, die den Besuch der Galerie einschließen.
- (5) Die Entscheidung über die Entgelthöhe gem. Ziff. 3 und 4 trifft die Stadt Bischofswerda.

§ 5

Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

- (1) Besichtigung der Ausstellungen (Dauer- und Wechselausstellung) in der Galerie:
 - a) Erwachsene ab 18 Jahre – 3,00 Euro,
 - b) Ermäßigte (Rentner/innen, Menschen mit Behinderung, ALG-II-Empfänger/innen, Studierende, Inhaber/innen Sächsische Ehrenamtskarte – mit entsprechenden Ausweisen) – 2,00 Euro,
 - c) Kinder 7 bis 17 Jahre – 1,00 Euro,
 - d) Kinder bis 6 Jahre – frei,
 - e) Schülergruppen – frei,
 - f) Familienkarte (zwei Erwachsene und Kinder) – 5,00 Euro.
- (2) Lesungen, Vorträge, Kunstgespräche u. Ä. – je nach Aufwand. Wird durch die Stadt Bischofswerda individuell festgelegt.

§ 6

Fälligkeit des Entgeltes

Das sich aus § 5 ergebende Nutzungsentgelt ist vor Besichtigung der Ausstellungen in bar bei dem/der Mitarbeiter/in am Empfang der Galerie zu entrichten.

§ 7

Pflichten und Regeln

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich an die Benutzungs- und Entgeltordnung zu halten, die allgemeinen Regeln der Ordnung und Sauberkeit zu beachten und den Weisungen der Mitarbeiter der Galerie Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln können Sie zum sofortigen Verlassen der Ausstellungsräume aufgefordert werden.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen und Ausstellungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden sind unverzüglich nach ihrer Feststellung den Mitarbeitern der Galerie anzuzeigen.
- (3) Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt werden.
- (4) Die Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Telefrieren ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
- (5) Sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit in die Galerie gebracht werden.

- (6) Große Taschen und Rucksäcke sind am Empfang abzugeben.
- (7) In den Räumen der Galerie darf nicht geraucht werden.
- (8) Die Einnahme mitgebrachter Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

§ 8

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Die Stadt Bischofswerda haftet gegenüber dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Seite.
- (3) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.12.2021

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

